

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

19.05.1992

Geschäftszahl

91/08/0189

Rechtssatz

Bei Auslegung des Begriffes "triftige Gründe" sind vor allem Zumutbarkeitsgesichtspunkte maßgebend, wie sie auch § 9 Abs 2 und 3 AIVG für die Ablehnung einer Arbeitsgelegenheit vorsieht. Unter "triftigen Gründen" iSd § 11 AIVG können auch jene verstanden werden, die zur Ablehnung einer unmittelbaren Beschäftigung nach § 9 Abs 2 AIVG berechtigen würden. (hier: Fortsetzung der Berufsausbildung als Müller durch Besuch einer Meisterschule, ohne die in Zukunft die Verwendung im Beruf wesentlich erschwert wäre).